

Das Bureau ist auf dem Rathhause im südlichen Flügel, eine Treppe hoch und an den Wochentagen von 9 bis 2 Uhr geöffnet.

b) Für die Verkäufe und das Gebiet:
Herr Nicol. Friedr. Wihl. Redinger, Cinnemer.

Das Bureau ist: Catharinenkirchhof 27, und an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet.

Stempel-Comptoir,

alle Schauenburgerstr. 4, der Börse gegenüber.

Das Stempel-Comptoir ist täglich, von 9 bis 7 Uhr, an Festtagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr geöffnet. An einem jeden Morgen nach Sonn- und Festtagen, wird das Stempel-Comptoir schon um 8 Uhr geöffnet.

Beamt.

- Herr J. H. C. Arning, St. Georg, Bachmannstr. 41
 J. A. O. Schudelt, St. Georg, beim Fühnerposten, Schulz Weg 7
 J. Lubbers, Georgsplatz 5, 2te Etage.
 D. C. M. Noth, Valentinsdamm 55 A, 2te Etage.
 A. H. Friederichs, St. Georg, Bleicherstr. 14
 C. H. Böge, Medingsmarkt 90, B. E.
 C. H. C. Meier, St. Georg, Langerreihe 79
 C. H. C. Otto, Gräbelfeld, bei der Harburger Fähre.
 J. H. D. Vonn, Bismarckstr. 54 bis 1. Mai, dann Dragonersstr. 15
 Ferdinand Frisch, gr. Neumarkt 1

Sperre-Reglement,

in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Dec. 1855 und vom 4. Dec. 1856.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, stattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Mülenthor, das Dammtor, das Hafenthor, das Lubecker Thor, das Berliner Thor, das Steinthor, das Klosterthor, das Dreithor, das Broothor, das Sandthor. Das Heck bei Brandts-Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden, so wie die Alster-Pforte, die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen wird.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Broet- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger statt.

Während der Sperre werden weiter beladene Wagen oder Karren, noch Peronen mit Wägen, Karren oder Bunteln, nach Schluß durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unverdeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contrabanden gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden **Wohnwagen**, jede **Bilance**, jede **Schnell-Drosche**, jeden **1. g. Reihewagen**, falls sie Peronen führen, sind zu entrichten:
 bis 10 Uhr — 4 1/2
 von 10 bis 12 Uhr 1 — 8
 von 12 Uhr bis Thor-Öffnung 2 —

weswegen obige Fuhrwerke, falls sie unbelegt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Peronen besetzte **Fuhrwerk**, ohne Material, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbelegt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr — 4 8/2
 von 10 bis 12 Uhr 1 —
 von 12 Uhr bis Thor-Öffnung 1 — 8

Für jedes **Fuhrwerk**, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Anläge.

Ein Fuhrmann mit seinen Wagem Pferden entrichtet den nämlichen Anlag, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Anlag zu bezahlen.

Ein **Reitkutscher** hat zu entrichten:

bis 10 Uhr — 4 4/2
 von 10 bis 12 Uhr — 6
 von 12 Uhr bis Thor-Öffnung — 12

Für jedes **Handyferd** ist zu entrichten:

bis 10 Uhr — 4 2/2
 von 10 bis 12 Uhr — 4
 von 12 Uhr bis Thor-Öffnung — 6

Ein **Fußgänger** hat zu entrichten:

bis 10 Uhr — 4 2/2
 von 10 bis 12 Uhr — 4
 von 12 Uhr bis Thor-Öffnung — 8

Im Steinthor, Klosterthor, Deichthor, Broet- und Sandthor, in der Alster- und Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lubecker Thor, so wie im

Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Anläge zu entrichten.

Durch das Stein-, Kloster- und Deichthor, Sand- und Broethor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren passiren frei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem hamburgischen Gebiete wohnen, und in den dazwischen befindlichen Fabriken beschäftigt sind, ist sowohl **Abends** das freie Einpassiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus denselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassirung **Morgens** vor Thor-Öffnung von 5 Uhr an, unter bequemer Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, das diese Ein- und Auspassirung nur stattfinden darf,

1) insofern die Arbeiter **unmittelbar von der Fabrik ab**, und **sämmtliche** in der Fabrik Arbeitende **zugleich** einpassiren, beziehentlich auspassiren;

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren **während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre**; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde **von 8 bis 9 Uhr** stattfinden darf.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit dazwischen erforderlich wird.

Bei Wäpserneth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Broethor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore gestattet.

Im Berliner und Lubecker Thor, so wie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Bei der, am Herrengraben-Canal für Zollen und sonstige Bote, welche zum **Personen-Transport** benutzt werden, errichteten **Sperre-Station** ist zu befehlen:

bis 10 Uhr:
 Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist 2 3
 Für jede fernere Person 2 3

von 10 bis 12 Uhr:
 Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist 4 3
 Für jede fernere Person 4 3

von 12 Uhr bis Thor-Öffnung:
 Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Person besetzt ist 8 3
 Für jede fernere Person 8 3

Während der Sperre dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperre-Station passiren; namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine Zell- und Acciereschläge Gegenstände eingebracht werden.

Die Sperre bei dieser Station wird vom 1. December bis zum 15. Januar eine halbe Stunde später eintreten, als bei den übrigen Thoren.

Am 8. December 1856 wird der Sperr-Durchlaß auf dieser Station zuerst stattfinden.

Alle sonstigen früher etwa bestehenden, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Bergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, haben künftig nicht weiter statt.

Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Dem	1. bis 15. Januar	Morgens auf.	Abends zu.
16.	31.	7 Uhr	4 1/2 Uhr
1.	15. Februar	6 1/2	5
16.	ultimo	6	6
1.	15. März	6 1/2	6 1/2
16.	31.	5	7
1.	15. April	4 1/2	7 1/2
16.	30.	4 1/2	8
1.	15. Mai	4 1/2	8 1/2
16.	31.	4 1/2	9
1.	30. Juni	4 1/2	9 1/2
1.	15. Juli	4 1/2	9 1/2
16.	31.	4 1/2	9
1.	15. August	4 1/2	8 1/2
16.	31.	4 1/2	8
1.	15. September	4 1/2	7 1/2
16.	30.	5	7
1.	15. October	5 1/2	6 1/2
16.	31.	6	6
1.	15. November	6	5 1/2
16.	30.	6 1/2	5
1.	31. December	7	4 1/2

Vom 1. December bis 15. Januar werden sämtliche Räume, mit Ausnahme des Alster-Baums, eine halbe Stunde später geschlossen.